

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
im Erfurter Stadtrat  
Herrn Jasper Robeck

## Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO - Künftige Leitung Volkshochschule -öffentlich-

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Robeck,

Erfurt,

Bezug nehmend auf Ihre Anfrage nach GeschO möchte ich Ihnen wie folgt antworten:

Der Sachverhalt der oben genannten Drucksache betrifft eine Angelegenheit nach § 29 Abs. 3 ThürKO. Nach § 29 Absatz 3 ThürKO erledigt der Oberbürgermeister Personal- und Organisationsangelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

Der für die Erledigung der regelmäßigen Verwaltungsaufgaben der Stadtverwaltung Erfurt benötigte notwendige Personalbedarf wird im Stellenplan abgebildet. Der Stellenplan wird als Bestandteil des Haushaltsplanes durch den Stadtrat beraten und beschlossen. Folglich werden Angelegenheiten zum Umfang und Inhalt des notwendigen Personalbedarfs durch den Stadtrat ausschließlich während der Haushaltsberatungen des Stadtrates erörtert.

Ausnahmsweise werden unterjährig nach Bedarf einzelne dort genannte personalrechtliche Maßnahmen nach § 29 Absatz 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in Verbindung mit § 25 Absatz 3 Buchst. a) der Geschäftsordnung des Stadtrates im Hauptausschuss entschieden.

Ansonsten liegt die ausschließliche Zuständigkeit für Angelegenheiten des Personals nach § 29 Abs. 3 ThürKO beim Oberbürgermeister, so dass eine Zuständigkeit des Stadtrates nicht besteht, mit der Folge, dass keine Rechte auf der Grundlage der Thüringer Kommunalordnung in Verbindung mit den Regelungen der Geschäftsordnung des Erfurter Stadtrates bestehen.

Da es sich bei den Ihrerseits gestellten Fragen um sehr allgemeingültige Nachfragen handelt, gehe ich auf diese in der Kürze ein, werde gleichwohl hierzu keine Nachfragen in der Sitzung beantworten.

**Seite 1 von 2**

**Sie erreichen uns:**  
E-Mail: [oberbuergemeister@erfurt.de](mailto:oberbuergemeister@erfurt.de)  
Internet: [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de)

Rathaus  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

Stadtbahn 2, 3, 6  
Haltestelle:  
Fischmarkt

1. **Wie planen Sie die Besetzung der vakanten Stelle einer Amtsleitung in der Volkshochschule zu besetzen und wer leitet das Amt gegebenenfalls vorübergehend?**

Die Volkshochschule ist eine Abteilung des Amtes für Bildung. Mit dem Weggang wird daher nicht die Amts-, sondern eine Abteilungsleitung vakant. Die Amtsleitung obliegt unverändert dem Amtsleiter des Amtes für Bildung.

2. **Welchen Effekt hat die Beurlaubung auf die Ausschreibung der Stelle der Amtsleitung?**

Die Beurlaubung des bisherigen Stelleninhabers der Abteilungsleiterstelle, über die im Übrigen bislang seitens der Landeshauptstadt Erfurt als Arbeitgeber nicht entschieden ist, hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Ausschreibung der Stelle.

Es ist weder der Landeshauptstadt Erfurt noch einem potentiellen künftigen Stelleninhaber zuzumuten, die Aufgaben der Leitung lediglich interimweise über einen derart langen Zeitraum ausüben zu sollen. Die Nachbesetzung wird demnach unbefristet erfolgen.

Es ist das berechnete Interesse des bisherigen Stelleninhabers, einen Antrag nach § 28 TVöD zu stellen. Gleichwohl hat der Arbeitgeber bei Anwendung dieser Kann-Bestimmung eine Interessensabwägung vorzunehmen und hierbei überwiegt, ungeachtet einer Bewilligung des Sonderurlaubes, die Funktionsfähigkeit der Volkshochschule als städtischer Einrichtung eindeutig die persönlichen Interessen des Antragstellers.

Der bisherige Stelleninhaber hat einen allgemeingültigen Arbeitsvertrag mit der Stadtverwaltung, so dass er entsprechend seiner bisherigen vertraglichen Konditionen nach Ende des Sonderurlaubes weiter zu beschäftigen wäre. Dies gilt jedoch nicht auf einem spezifischen Arbeitsplatz.

3. **Welche Aufgaben übernimmt der ehemalige Amtsleiter bei einer möglichen Rückkehr in die Stadtverwaltung?**

Wegen des vergleichsweise langen Zeitraums einer möglichen Abwesenheit und unter Berücksichtigung der noch gar nicht getroffenen Entscheidung zum Sonderurlaub wäre es Stand heute zu früh, hierzu Aussagen zu treffen.

Wie unter 2. bereits ausgeführt, ist dem bisherigen Stelleninhaber bei seiner möglichen Rückkehr aus einem Sonderurlaub eine Tätigkeit entsprechend seiner bisherigen Vertragskonditionen zu ermöglichen. Unter Beachtung der Altersstruktur der Stadtverwaltung und den allgemeinen Problemen bei der Besetzung von Stellen dürfte eine adäquate Verwendung in 8 Jahren unproblematisch möglich sein.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bauswein